

## **Anlage zum Antrag 3-1018/07-KT**

### **Richtlinie für den Landkreis Teltow-Fläming Einmalige Beihilfen – Einschulung**

#### **§ 1 Anspruchsberechtigte**

- (1) Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2007/2008 in eine Grundschule des Landkreises Teltow-Fläming eingeschult werden und ihren Wohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben, wird nach den Regelungen dieser Richtlinie eine einmalige Beihilfe zur Einschulung gezahlt.
- (2) Die Gewährung der Beihilfe ist von der Höhe des Familieneinkommens nach § 5 dieser Richtlinie abhängig.

#### **§ 2 Art und Höhe der einmaligen Beihilfe**

- (1) Die einmalige Beihilfe umfasst die Grundausrüstung für den Schulbesuch, die im Zusammenhang mit der Einschulung steht, und darf einen Gesamtbetrag von 180 € nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup> Als Grundausrüstung für den Schulbesuch, die im Zusammenhang mit der Einschulung steht, kann z.B. gelten:
  - a) Schulmappe
  - b) Turnkleidung, einschließlich Sportbeutel
  - c) Mal- und Schreibutensilien, einschließlich Federmappe
  - d) Kosten für Schulbücher, Arbeitshefte, Arbeitsbücher
  - e) Kopiergeld oder sonstige Auslagen, die von der Schule erhoben werden
  - f) Sonstiges Zubehör für die Erstausrüstung wie Hausaufgabenhefte, Hefter, Umschläge usw.

<sup>2</sup> Es können weitere Kosten im Zusammenhang mit der Einschulung nach Maßgabe des Einzelfalls geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

- (3) <sup>1</sup> Der Zuschuss erfolgt als Erstattung auf verauslagte Kosten.

<sup>2</sup> der Zuschuss kann auch in Form eines Gutscheines durch den Landkreis verauslagt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin eine Vorfinanzierung nicht übernehmen kann.

#### **§ 3 Nachweise**

Als Nachweise dienen Rechnungen und Quittungen sowie die Materialliste der Schule für das einzuschulende Kind.

#### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Der Antrag ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Jugend und Soziales, Grundsicherung, zu stellen.
- (2) Die Anträge können im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November des Einschulungsjahres gestellt werden.

## § 5 Einkommensprüfung

- (1) <sup>1</sup> Kinder erhalten einen einmaligen Zuschuss entsprechend § 1 dieser Richtlinie, wenn die Bruttoeinkünfte einschließlich Kindergeld und Unterhaltsleistungen innerhalb der Familie des Kindes folgende Beträge nicht überschreiten:

	monatlich	halbjährlich	jährlich
1 Erwachsener, 1 Kind:			
1 Erwachsener, 2 Kinder:			
für jedes weitere Kind jeweils:			
2 Erwachsene, 1 Kind:			
2 Erwachsene, 2 Kinder:			
für jedes weitere Kind jeweils:			

<sup>2</sup> Als Familienangehörige gelten die leiblichen Eltern und leiblichen Geschwister des Kindes.

<sup>3</sup> Lebensgefährtin/Lebensgefährte eines Elternteils, der nicht der leibliche Elternteil des berechtigten Kindes ist, wird dann auf ausdrücklichen Antrag der Antragsteller bei der Einkommensprüfung berücksichtigt, wenn deren/dessen Berücksichtigung zur Unterschreitung der Einkommensgrenzen führt.

- (2) <sup>1</sup> Das Einkommen gilt als nicht überschritten und bedarf keiner weiteren Belege, wenn die Familie des Kindes als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz im Antragszeitraum nach § 4 Abs. 2 bezieht.

<sup>2</sup> Als Beleg genügt der Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder der Wohngeldbescheid.

- (3) <sup>1</sup> Grundsätzlich sind die Bruttoeinkünfte der Familienangehörigen des Einkommensjahres anzusetzen, das vor dem Jahr der Einschulung liegt.

<sup>2</sup> Sollte es erhebliche Abweichungen des Einkommens geben, die zu einer Unterschreitung der Einkommensgrenzen nach Abs. 1 führen, ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des Einschulungsjahres maßgeblich.

- (4) <sup>1</sup> Als Bruttoeinkünfte gelten alle Einkünfte laut Steuerbescheid zuzüglich tatsächlicher Unterhaltszahlungen bzw. des Kindergeldes.

<sup>2</sup> Verluste aus verschiedenen Einkommensarten werden nicht miteinander verrechnet.

<sup>3</sup> Wird vom Ansatz des Jahreseinkommens nach Abs. 3 abgewichen, sind geeignete Belege über die Höhe des Einkommens vorzulegen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt im Landkreis Teltow-Fläming mit dem 1. Juli 2007 in Kraft.

## § 7 Übergangsbestimmung

Für das Schuljahr 2007/2008 werden auch Anträge als gestellt gewertet, wenn sie noch nicht der von der Kreisverwaltung zu erarbeitenden Formvorschrift genügen. Belege zur Einkommensprüfung nach § 5 dieser Richtlinie sind vorzulegen.